



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2020

Nr. 2

Rostock, 20.01.2020

---

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 16. Januar 2020

# **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock**

vom 16. Januar 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erlassen:

## **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 16. September 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Recht, Dissertationen anzuregen und zu betreuen, haben

1. alle hauptamtlich an der Universität Rostock beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und der An-Institute der Universität Rostock, soweit sie Mitglieder der Fakultät sind;
2. alle habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät und der An-Institute der Universität Rostock, soweit sie Mitglieder der Fakultät sind;
3. auf Antrag an den Fakultätsrat auch nicht habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät und der An-Institute der Universität Rostock, soweit sie Mitglieder der Fakultät sind, wenn sie etwa über das Emmy Noether-Programm oder Heisenberg-Programm gefördert werden oder in vergleichbarer Form wissenschaftlich eigenständig Nachwuchsgruppen leiten;
4. auf Antrag an den Fakultätsrat auch ehemalige Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sofern sie nach Beendigung der Juniorprofessur als Mitglied der Fakultät im wissenschaftlichen Bereich beschäftigt sind.“

2. § 7 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Zur Mitwirkung in der Promotionskommission sind aus der Fakultät alle Personen berechtigt, die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 zur Betreuung einer Dissertation berechtigt sind.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Gutachterin/Gutachter können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Personen benannt werden, die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 auch zur Betreuung einer Dissertation berechtigt sind.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Fakultätsrat ist berechtigt, bei wesentlicher Verzögerung der Gutachtenerstellung durch die Gutachterin/den Gutachter, diese/diesen nach vorheriger Erinnerung vom

Gutachterauftrag zu entbinden und eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter zu benennen.“

4. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dekanin/Der Dekan entscheidet, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der/dem Promotionsbeauftragten, auf Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.“

5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die/der Promotionsbeauftragte in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium fest und lädt durch öffentlichen Aushang dazu ein. Ausnahmsweise können Mitglieder der Promotionskommission auch über moderne Kommunikationstechniken, die den deutschen Datenschutzstandards zur Nichtöffentlichkeit genügen, an dem Kolloquium und der anschließenden nicht öffentlichen Sitzung der Promotionskommission nach § 12 Absatz 1 teilnehmen. Der Termin ist der Kandidatin/dem Kandidaten und den Mitgliedern der Promotionskommission mindestens sieben Tage vorher schriftlich mitzuteilen.“

6. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Bestätigung der Promotionsnote durch den Fakultätsrat und Erfüllung der Festlegungen über die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 14 wird je eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgefertigt.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 8. Januar 2020

Rostock, den 16. Januar 2020

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck